AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

RECHT &STEUERN

NEWSLETTER | 2023

DE INTERNATIONAL

EVENT

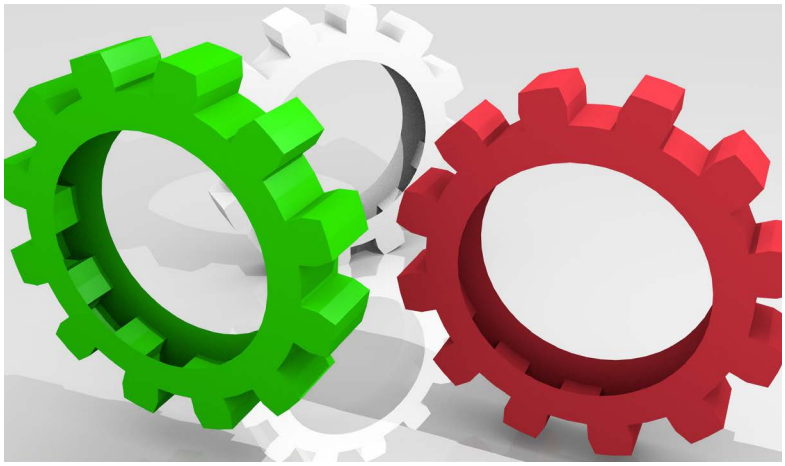

29.03.2023

Entsendung nach Italien: Prüfung der Meldepflicht und Meldung leicht gemacht

Uhr: 10:00–11:00 auf Microsoft Teams

Web-Event in Zusammenarbeit mit VDMA e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Persönliche Haftung der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5

Deutschland: Neue Möglichkeiten für grenzüberschreitende Umwandlungen 5

CORPORATE GOVERNANCE

Italien: Arbeitsunfall ohne Haftung für das Unternehmen gemäß GvD Nr. 231/01 6

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Steuergutschrift für Investitionen in materielle Güter 4.0 - Verlängerung der Frist . . . 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Einzelhandelsunternehmen: erhöhter Abzug der Abschreibung auf Geschäftsgebäude 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Befreiung der Black List-Gewinne. 7

SUSTAINABILITY

Italien: CSRD - die neuen europäischen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. . . 8

ENERGIERECHT

Italien: Der neue integrierte Text zum verbreiteten Eigenverbrauch wurde von ARERA genehmigt. 8

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: Neuerungen im Bereich der begünstigten Abfindungen von Steuerstreitigkeiten . . 9

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Abzugsfähigkeit von konzerninternen Aufwendungen (Teil I). 9

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Datenschutz und Big Tech in Europa: Ist Microsoft das nächste „Opfer“? 10

ARBEITSRECHT

Italien: Nur der Arbeitgeber hat das Recht, audiovisuelle Anlagen zu installieren 10

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: AGCM verabschiedet Bestimmung über Zusammenschlüsse unter Schwellenwerte . . 11

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Übertragung von Gesellschaftsanteilen - Verstoß gegen Vorkaufsvereinbarung 11

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Die Aktivlegitimation des Agenten zur Entgegennahme der Anzeige von Sachmängeln. 12

Deutschland: Zugang von E-Mails im geschäftlichen Verkehr 12

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Italien: Zu bebauende Immobilien und Vorkaufsrecht 13

RETAIL & REAL ESTATE

Italien: Mediationspflicht in Zukunft auch bei Streitigkeiten aus Franchiseverträgen 13

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italien: Neues Verwaltungsverfahren für Nichtigkeit und Verfall 14

Deutschland: Griechische Nudeln und Suppen 14

FINANZ- UND BANKRECHT

Italien: Darlehen für Betriebskauf: Verbindlichkeit gilt nicht für abgetretene betriebe 15

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

Italien: Förmliches oder nicht förmliches Schiedsverfahren? Was bei der Schiedsklausel zu beachten ist 15

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Die sog. „composizione negoziata della crisi d'impresa" 16

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Straftatbestand der unrechtmäßigen Entschädigung von ungerechtfertigten Gutschriften 16

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Vorsteuerabzug bei Importen nur mit der „zusammenfassenden Meldung für Buchhaltungszwecke" 17

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Besteuerung der Wertsteigerung beim verkauf von Beteiligungen von Seiten natürlicher Personen 17

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER VON GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Am 15.07.22 ist das neue „Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz“ (GvD Nr. 14 vom 12.01.19) in Kraft getreten, das das zuvor geltende Konkursgesetz ersetzt. Das neue Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Profile, die normalerweise mit einer finanziellen Krise von Unternehmen einhergehen, sondern enthält auch eine Reihe von Neuerungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden die bürokratischen Auflagen und Erfordernisse erhöht, und es wurde dadurch teilweise die Vermögensautonomie ausgehöhlt. Denn gemäß dem neuen Abs. 6 von Art. 2476 it. ZGB haften die Geschäftsführer nun direkt gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Erhaltung der Integrität des Gesellschaftsvermögens nicht nachkommen und das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Forderungen nicht ausreicht. Die Gläubiger können dann die Befriedigung ihrer Zahlungsansprüche nicht nur aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern - bei mangelnder Zahlungsfähigkeit - auch aus dem persönlichen Vermögen der Geschäftsführer verlangen. Die Gesellschafter haften hingegen, wie bisher, nur mit ihren Einlagen, die sie in die Gesellschaft eingebracht haben.

Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: NEUE MÖGLICHKEITEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE UMWANDLUNGEN

In Kürze wird das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/2121 (Umwandlungsrichtlinie) in Kraft treten. Mit dem Gesetz werden neue Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen und Formwechsel von Kapitalgesellschaften geschaffen und die bisherigen Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen umfassend überarbeitet. Das Gesetz setzt Schwerpunkte beim Schutz der Anteilsinhaber, z.B. durch die Möglichkeit der Nachbesserung des Umtauschverhältnisses im Spruchverfahren, und der Gläubiger, denen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung eingeräumt wird, wenn durch die Umwandungsmaßnahme die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet würde. Auch die Interessen der Arbeitnehmer sollen verfahrensmäßig besonders berücksichtigt werden. Schließlich wird eine allgemeine Missbrauchskontrolle eingeführt, um grenzüberschreitende Umwandlungen zu missbräuchlichen Zwecken zu verhindern. Insgesamt eröffnet das Gesetz viele neue Möglichkeiten und sorgt für Klarheit bei bisher ungeklärten Einzelfragen

RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Luther.

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: ARBEITSUNFALL OHNE HAFTUNG FÜR DAS UNTERNEHMEN GEMÄSS GVD NR. 231/01

Der italienische Oberste Strafgerichtshof hat sich erneut mit dem Thema der Arbeitsunfälle befasst, die laut Art. 25septies GvD Nr. 231/01 für die Verantwortung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind. Der Oberste Gerichtshof erklärte, dass die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen ist, wenn der vorliegende Straftatbestand der Körperverletzung zwar durch die Dauer der Krankheit erschwert wird, gleichzeitig aber nicht auf Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen ist. Mit dem Urteil Nr. 44559 vom 23.11.22 schloss der Oberste Strafgerichtshof die Haftung des Stahlwerks für den Arbeitsunfall eines Angestellten aus. Der Mitarbeiter hatte zum Wiegen von Stahlteilen nicht den speziell von der Firma angefertigten Rahmen, sondern eine andere provisorische Vorrichtung benutzt. Dabei wurde er von einigen herunterfallenden Metallstangen am Fuß verletzt. Die so verursachten Fußverletzungen erforderten eine Genesungszeit von 5 Monaten. Das Unternehmen wurde jedoch nicht verurteilt: der italienische Oberste Strafgerichtshof bestätigte, dass der Arbeitnehmer in diesem speziellen Fall Körperverletzungen erlitten hatte, die trotz der langen Genesungszeit im Hinblick auf Art. 25septies GvD Nr. 231/01 als nicht relevant galten, da diese nicht auf Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen sind.

Dr.ssa Valentina Fera
valentina.fera@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ANDERSEN

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTSCHRIFT FÜR INVESTITIONEN IN MATERIELLE GÜTER 4.0 – VERLÄNGERUNG DER FRIST

Art. 1 Abs. 423 Gesetz Nr. 197/22 (Bilanzgesetz 2023) hat die Frist für die Durchführung der Investitionen in Sachanlagen „Industria 4.0“, die den im Anhang A zum Gesetz Nr. 232/16 festgelegten Anforderungen entsprechen, im Fall von „Vormerkung“ der Begünstigung bis zum 31.12.22, vom 30.06.23 auf den 30.09.23 verlängert. Bekanntlich hatte Abs. 1057 des Bilanzgesetzes 2021 eine Steuergutschrift für Sachanlagen vorgesehen, die den Anforderungen „Industria 4.0“ entsprechen, falls die Investition im Jahr 2022 getätigt wird oder bis zum 30.06.23, sofern der Lieferant bis zum 31.12.22 die entsprechende Bestellung annimmt und eine Anzahlung i.H.v. mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet wird. Die Steuergutschrift beträgt 40% für den Investitionsanteil bis zu 2,5 Mio Euro, 20% für den Teil zwischen 2,5 Mio und 10 Mio Euro und 10% für den restlichen Teil bis zu 20 Mio Euro. Für Investitionen in Sachanlagen, die nach der oben genannten „langen“ Frist getätigt oder nicht vorgemerkt wurden, wird die Steuergutschrift hingegen zum niedrigeren Satz von 20% für Investitionen bis zu 2,5 Mio Euro, 10% für den Teil zwischen 2,5 Mio und 10 Mio Euro und 5% für den restlichen Teil bis zu 20 Mio Euro anerkannt. Die Verlängerung der Steuergutschrift für Investitionen in Standardgüter und Software 4.0 ist hingegen nicht vorgesehen.

Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: EINZELHANDELSUNTERNEHMEN: ERHÖHTER ABZUG DER ABSCHREIBUNG AUF GESCHÄFTSGEBÄUDE

Für die Steuerzeiträume 2023-2027 können Einzelhandelsunternehmen einen höheren Abzug für den Abschreibungsanteil von betrieblich genutzten Gebäuden nehmen. Der höhere Abzug darf 6% der Gebäudekosten nicht überschreiten, so dass sich der Abschreibungsanteil von den üblichen 3% auf 6% erhöht. Das bestimmt Art. 1, Abs. 65 ff. des Gesetzes Nr. 197/22 („Haushaltsgesetz 2023"). Die Begünstigung gilt für Liegenschaften, die von dem Unternehmen tatsächlich und unmittelbar für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit genutzt werden, mit Ausnahme von Liegenschaften, die nicht unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf Verwaltungsimmobiliengesellschat von Unternehmensgruppen. In diesem Fall ist der höhere Abzug für den Abschreibungsanteil von Liegenschaften mit Ausnahme von Handelsimmobilien und direkt von der Immobiliengesellschaft genutzten Liegenschaften vorgesehen, die an die im Einzelhandel tätige Betriebsgesellschaft der Unternehmensgruppe vermietet sind, sofern beide Unternehmen, gemäß Art. 117 des Einheitstexts zur Einkommensbesteuerung, derselben Steuerkonsolidierung angehören. Die Umsetzungsverordnung dieses Gesetzes muss bis zum 01.03.23 von der Steuerbehörde erlassen werden.

bureau**Plattner**

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com

Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BEFREIUNG DER BLACK LIST-GEWINNE

Eine im Haushaltsgesetz 2023 enthaltene Vorschrift ermöglicht es, die Gewinne und Gewinnrücklagen von Unternehmen, die auf der schwarzen Liste stehen, und die sich aus dem Jahresabschluss des Jahres 2021 ergeben, durch Zahlung einer Ersatzsteuer von der Besteuerung freizustellen. Die befreiten Gewinne werden zum Zeitpunkt der Ausschüttung an die italienische Gesellschaft nicht besteuert und gelten als vorrangig ausgeschüttet.

Die Ersatzsteuer beträgt 9% (anstatt 24%) für Körperschaftssteuer-Subjekte. Der Steuerpflichtige kann die Höhe des zu befreienden Gewinns frei bestimmen. Die Ersatzsteuer muss im Jahr 2023 bis zum Stichtag für die Begleichung der Steuern (30.06.23) bezahlt werden. Die Option muss in der Steuererklärung 2022 (die im Jahr 2023 eingereicht wird) ausgeübt werden.

Die Steuer ermäßigt sich auf 6%, wenn die gebietsansässige Muttergesellschaft die befreiten Gewinne innerhalb der Frist für die Zahlung der Ersatzsteuer ausschüttet. In diesem Fall müssen die ausgeschütteten Gewinne den Rücklagen für zwei Steuerzeiträume zugewiesen werden. Für den Fall, dass die Black List-Gewinne nicht fristgerecht zurückgeführt werden, oder für den Fall, dass die zweckgebundene Rücklage verringert wird, ist ein Kapitalrückholungsmechanismus vorgesehen.

MORRI ROSSETTI

Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

Avv. Francesco Nicolosi
Francesco.Nicolosi@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: CSRD – DIE NEUEN EUROPÄISCHEN VORSCHRIFTEN ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, die in Europa seit 2014 verpflichtend ist, hat, aufgrund der EU-Richtlinie Nr. 2464/22 (CSDR) eingeführten Neuigkeiten, einen weiteren Umbruch erlebt. Mit Bezug auf den Anwendungsbereich wird die Verpflichtung zur Berichterstattung über die ESG-Leistungen erheblich ausgeweitet. Um ein einheitliches Vokabular für alle Unternehmen zu schaffen und Greenwashing-Praktiken zu vermeiden, ist, in Bezug auf die neuen Indikatoren, die Einführung eines gemeinsamen von EFRAG erstellten Standards für alle ESG+-Themen geplant. Was die Lage und die Assurance angeht, wird die Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht, und nicht in einer separaten Datei, eingeführt. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird so zu einem festen Bestandteil der Unternehmensberichterstattung. Zuletzt wird das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit vorgesehen; dabei sollten nicht nur die ESG-Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, sondern auch die Sozialen-, Ökologischen- und Verwaltungseffekte der Aktivitäten des Unternehmens berücksichtigt werden. Die von der EU-Richtlinie vorgesehenen CSRD-Verpflichtungen werden von 2024 bis 2028 schrittweise eingeführt und beziehen sich auf etwa 49.000 Unternehmen. Die Verpflichtungen werden je nach Unternehmensgröße in vier Stufen umgesetzt.

ANDERSEN

Dott. Roberto Raschillà
roberto.raschilla@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ENERGIERECHT

ITALIEN: DER NEUE INTEGRIERTE TEXT ZUM VERBREITETEN EIGENVERBRAUCH WURDE VON ARERA GENEHMIGT

Mit Beschluss 727/2022/r/eel vom 27.12.22 genehmigte Arera den ausführenden Text über Modalitäten zur Förderung des verbreiteten Eigenverbrauchs (TIAD), der ab 01.03.23 gültig wird. Das TIAD folgt auf die Neuerungen in Bezug auf einfache Produktions- und Verbrauchssysteme und geschlossene Verteilungssysteme, die in Umsetzung der GvD Nr. 199/21 und Nr. 210/21 verabschiedet wurden, und vervollständigt den Regelungsrahmen in Bezug auf die zulässigen Konfigurationen und Anforderungen für den Zugang zum TIAD. Insbesondere werden die Voraussetzungen für den Zugang zu dem Dienst für Gruppen von Selbstverbrauchern, die in Gebäuden zusammengeschlossen sind, für Energiegemeinschaften und für einzelne Selbstverbraucher am öffentlichen Netz geregelt. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Möglichkeit, dass sich bestehende Energiegemeinschaften auf ein größeres Gebiet ausdehnen und Anlagen mit einer Leistung von mehr als 200 kW umfassen können. Es werden auch geografische Anpassungen eingeführt, mit denen die Verteilerunternehmen sowohl den selbst verbrauchten Strom unter demselben Umspannwerk (und nicht mehr der Sekundärkabine), als auch den gemeinsam genutzten Strom desselben Marktgebiets klar identifizieren können. Der Erlaß des Förderdekrets des MASEs wird in Kürze erwartet.

Rödl & Partner

Dott.ssa Giulia Steccanella
giulia.steccanella@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: NEUERUNGEN IM BEREICH DER BEGÜNSTIGTEN ABFINDUNGEN VON STEUERSTREITIGKEITEN

Mit dem Bilanzgesetz 2023 wurden zahlreiche Neuerungen im Bereich der begünstigten Abfindungen von Steuerstreitigkeiten eingeführt. Folgende wichtigste Instrumente stehen dem Steuerzahler zur Verfügung stehen: 1) „spezielles“ Berichtigungsverfahren mit einer Reduzierung der Strafen auf 1/18 falls der Steuerzahler beschließt, Verstöße bezüglich der bis zum 31.12.21 eingereichten Steuererklärungen eigenständig zu berichtigen; 2) Definition von nicht abgelaufenen Mahnschreiben („avvisi bonari“) mit Strafen in Höhe von 3% anstelle von 30%; 3) Definition von Verfahren der einvernehmlichen Steuerbemessung („accertamenti con adesione“), Feststellungsbescheiden und Bescheiden über die Rückforderung von Steuerguthaben mit einer Reduzierung der Strafen auf 1/18; 4) Berichtigung von unterlassenen Zahlungen bezüglich Raten die von Instituten zur Beilegung von Rechtstreitigkeiten stammen; 5) Definition von anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit Reduzierung der geschuldeten Steuern auf der Basis der vorhergehenden Instanzen; 6) sogenannte „Verschrottung“ („rottamazione“) von zum 30.06.22 anhängigen Heberollen mit Entlastung von Verwaltungsstrafen und Zinsen.

Deloitte.

Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: ABZUGSFÄHIGKEIT VON KONZERNINTERNEN AUFWENDUNGEN (TEIL I)

Die italienische Gesetzgebung sieht bestimmte Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Kosten vom Betriebseinkommen vor, wobei sie sich hierbei auf die Grundsätze der Periodenzugehörigkeit, der Geschäftsbezogenheit und der Gewissheit bezieht (Art. 109 des TUIR). Die gleichen Grundsätze gelten auch für konzerninterne Kosten, wie beispielsweise bei zentralisierten Leistungen (sogenannte „management fees“). Zu diesem Zweck sollte die begünstigte Gesellschaft in der Lage sein, Nachfolgendes zu belegen: i) die konkrete Erbringung der Dienstleistungen (z.B. mittels Korrespondenz, internen Reports oder Timesheets), ii) ein Nachweis des durch die Leistung erbrachten Vorteils, durch den sogen „benefit test“ (z.B. mittels internen Memos, offiziellen Berichten oder Stellungnahmen, sowie betrieblichen Funktionsaufteilungen, um nachzuweisen, dass die erhaltenen Leistungen nicht doppelt vorkommen und/oder Kontrollfunktionen der Muttergesellschaft -sogenannte „shareholder activities“- betreffen), iii) Bestehen eines konzerninternen Vertrages, mit welchem die Dienstleistungserbringung geregelt sind, iv) Berechnungsübersichten, anhand welcher die jeweiligen Preise festgelegt werden. Hierfür ist eine aktive Zusammenarbeitet der dienstleistungserbringenden Gesellschaft notwendig, da diese Art von Informationen bei internationalen Konzernen oft als vertraulich gelten und nicht geteilt werden.

HAGER & PARTNERS

Dott.Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it

Avv.Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DATENSCHUTZ UND BIG TECH IN EUROPA: IST MICROSOFT DAS NÄCHSTE „OPFER"?

Die Nutzung von Diensten, die Teil des Cloud Dienstes Microsoft Office 365 (jetzt Microsoft 365) sind, entspricht möglicherweise nicht den aktuellen europäischen Datenschutzbestimmungen. Dies geht aus dem am 25.11.22 von der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, veröffentlichten Dokument hervor, das einen mehr als zwei Jahre dauernden Überprüfungsprozess zusammenfasst, in den der amerikanische IT-Riese mit eingebunden war. Die DSK stellte fest, dass trotz der Änderungen, die Microsoft auf Wunsch der von ihr koordinierten Arbeitsgruppe an seiner Vertragsdokumentation vorgenommen hat, kritische Elemente auch in der neuesten Version des „Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft" vom September 2022 enthalten sind. Der Hauptkritikpunkt ist die nicht abschließend zu klärende Frage, in welchen Fällen Microsoft bei Bereitstellung seiner Dienste als Auftragsverarbeiter und in welchen hingegen als Verantwortlicher agiert; daneben gab es weitere kritische Anmerkungen u.a. zur Präzision der Vertragsunterlagen und zu der Übermittlung von Daten in die Vereinigten Staaten. Angesichts der weiten Verbreitung der Microsoft 365 in Unternehmen sind die möglichen Auswirkungen der Überlegungen der deutschen Behörde nicht absehbar und können jedenfalls gravierend sein.

Rödl & Partner

Avv. Nicola Sandon, Associate
nicola.sandon@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: NUR DER ARBEITGEBER HAT DAS RECHT, AUDIOVISUELLE ANLAGEN ZU INSTALLIEREN

Mit Urteil Nr. 15644 vom 23.11.22 hat das TAR Lazio unter anderem klargestellt, dass der Arbeitgeber als Einziger das Recht hat, audiovisuelle Anlagen zu installieren, die zur Fernüberwachung der Mitarbeiter dienen können. Der fragliche Fall ergab sich aus der Anfrage einer im gewerblichen Verkehr tätigen Gesellschaft, die gemäß den Bestimmungen des unterzeichneten Vertrags Videoaufnahmegeräte in ihren Fahrzeugen hätte installieren sollen, wobei die Verfügbarkeit der Bilder beim Auftraggeber geblieben wäre. Dergestalt konzipierte Systeme, heißt es in dem Urteil, würden von anderen Personen als dem Arbeitgeber abhängen und somit die geltenden Rechtsvorschriften missachten. Denn die Gründe, die die Installation der zur Erreichung solcher Ziele erforderlichen Ausrüstung rechtfertigen und die in Art. 4 des Gesetzes Nr. 300/1970 (sog. „Arbeitnehmerstatut") aufgeführt sind, d.h. (i) der Schutz des Betriebsvermögens, (ii) die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals und (iii) die ordnungsgemäße Einhaltung der Organisations- und Herstellungsverfahren, können nach Ansicht des Gerichts nur für den Arbeitgeber gelten.

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it

Dott.ssa Martina De Angeli
martina.deangeli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: AGCM VERABSCHIEDET BESTIMMUNG ÜBER ZUSAMMENSCHLÜSSE UNTER SCHWELLENWERTE

Die Wettbewerbsbehörde Italiens (AGCM) hat eine Bestimmung bzgl. der Auslegung des neuen Art. 16 Abs. 1bis des Gesetzes Nr. 287/90 zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes verabschiedet. Gemäß dem neuen Artikel, kann die Behörde beteiligte Unternehmen auffordern, innerhalb von 30 Tagen einen sogenannten Unterschwellenzusammenschluss anzumelden, 1) auch wenn nur eine der in Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 287/90 überschritten wird oder der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als 5 Milliarden Euro beträgt; 2) falls konkrete Gefahren für den Wettbewerb auf dem nationalen Markt oder einem relevanten Teil davon bestehen; und solang 3) nicht mehr als 6 Monate nach der Durchführung des Zusammenschlusses vergangen sind. Die Bestimmung enthält nützliche Kriterien, um potenziell problematische Zusammenschlüsse zu bewerten, die vor der Gesetzänderung nicht anmeldepflichtig waren (z.B. Übernahmen kleiner innovativer Unternehmen). Gemäß der Bestimmung können die Unternehmen der AGCM ein Dokument vorlegen, das eine Reihe von Informationen enthält, die ihrer Meinung nach auf konkrete Risiken für den Wettbewerb hinweisen (z.B. Marktstruktur, Merkmale der beteiligten Unternehmen usw.). Nachdem die AGCM die vorgelegten Informationen geprüft hat, teilt sie den Unternehmen mit, ob sie beabsichtigt, die Anmeldung des Zusammenschlusses zu verlangen.

Deloitte.

Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it

Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN – VERSTOSS GEGEN VORKAUFSVEREINBARUNG

Das Gericht Bari Fachabteilung Gesellschaft (Urteil vom 15.07.22, Nr. 2884) hat kürzlich festgestellt, dass die Vorkaufsvereinbarung, die in den Gesellschaftsvertrag einer Kapitalgesellschaft aufgenommen ist und den Kauf von Gesellschaftsanteilen zum Gegenstand hat, wirksam ist, da solche Vereinbarung dazu zielgerichtet ist, eine bestimmte Eigentümerstruktur zu garantieren. Im Fall eines Verstoßes ist sie auch dem Dritterwerber entgegensetzbar, anders als eine in Gesellschaftsverträgen enthaltene Vorkaufsvereinbarung, die hingegen lediglich kompensatorischen Folgen hat, die auf die internen Beziehungen zwischen Aktionären beschränkt sind.

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DIE AKTIVLEGITIMATION DES AGENTEN ZUR ENTGEGENNAHME DER ANZEIGE VON SACHMÄNGELN

Auf dem Gebiet der Handelsvertreterverträge hat das Kassationsgericht, Sektion VI, am 15.12.22 mit der Verordnung Nr. 36835 folgendes entschieden: Erklärungen über die Erfüllung eines durch einen Handelsvertreter geschlossenen Vertrages sowie Beschwerden über Vertragsbruch, einschließlich Mängelrügen, werden kraft des Wortlauts des Art. 1745 Abs. 1 it. ZGB, der eine Generalvertretungsbefugnis des Handelsvertreters vorsieht, rechtswirksam durch den Handelsvertreter abgegeben; diese Erklärungen umfassen auch Mängelrügen gemäß Art. 1495 it. ZGB, auch wenn die Mängel selbst vom Agenten nicht anerkannt werden können (d.h. Rügen, die der Käufer innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung gegenüber dem Verkäufer geltend machen muss). Es ist daher davon auszugehen, dass der Agent zur Entgegennahme der Mängelrüge berechtigt ist, auch wenn keine besondere Vertretungsbefugnis besteht. Dies stellt eine expansive Auslegung von Art. 1745 it. ZGB dar und überwindet damit die Ausrichtung, nach der sich die aktive und passive Vertretung des Agenten im Vertretungsvertrag lediglich auf die Entgegennahme von Beschwerden über Vertragsverletzungen und die Förderung von Vorsorgemaßnahmen im Interesse des Auftraggebers beschränkte.

Avv. RA Massimo Fontana Ros
studio@mfrlex.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DEUTSCHLAND: ZUGANG VON E-MAILS IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR

Bisher war höchstrichterlich nicht geklärt, wann eine E-Mail dem Empfänger zugeht. Der BGH hat nun mit Urteil vom 06.10.22 (AZ VII ZR 895/21) festgestellt, dass eine E-Mail jedenfalls dann, wenn sie im unternehmerichen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, grundsätzlich in diesem Zeitpunkt als zugegangen gilt. Es komme nicht darauf an, ob die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird. Denn zu diesem Zeitpunkt sei die E-Mail so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen könne. Bringe der Empfänger durch Veröffentlichung der E-Mail-Adresse oder durch sonstige Erklärungen zum Ausdruck, dass er Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen bereit ist, seien elektronische Erklärungen in Form von E-Mails in seinen Machtbereich eingegangen. Bei der Zustellung von Briefen war schon seit langem anerkannt, dass diese als zugegangen anzusehen sind, wenn diese zum Beispiel in den Haus- oder Bürobriefkasten geworfen werden, weil sie dann im Machtbereich des Empfängers sind. Der BGH wendet diese Grundsätze nun entsprechend beim elektronischen Briefkasten an. Wann allerdings ein Anhang einer E-Mail zugeht, ist damit noch nicht entschieden.

Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: ZU BEBAUENDE IMMOBILIEN UND VORKAUFSRECHT

Das Verfassungsgericht erklärte in seinem Urteil Nr. 43/23 die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 210/04 und Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 122/05 (Bestimmungen zum Schutz der Eigentumsrechte von Käufern von zu errichtenden Immobilien) für verfassungswidrig, in dem Teil, in dem sie das Vorkaufsrecht nicht auch zugunsten natürlicher Personen anerkennen, die vor der Beantragung der Baugenehmigung erworben haben. Konkret wurde vor der Übertragung des Eigentums an mehreren Grundstücken der gesamte Gebäudekomplex gepfändet und im Zuge des Vollstreckungsverfahrens das erwähnte Vorkaufsrecht nur zugunsten der Käufer anerkannt, deren Reservierungsurkunden nach der Beantragung der Baugenehmigung abgeschlossen wurden; den anderen wurde das Vorkaufsrecht vom Vollstreckungsgericht versagt, mit der Begründung, dass unter „zu bebauenden Grundstücken“ Grundstücke zu verstehen sind, für die eine Baugenehmigung beantragt wurde und die noch bebaut werden sollen oder deren Bau noch nicht abgeschlossen ist und die sich in einem Stadium befinden, in dem die Bewohnbarkeitsbescheinigung noch nicht erteilt werden kann. Der Vollstreckungsrichter warf jedoch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des genannten Art. 9 auf. Das Vorkaufsrecht verfolgt durch den Anspruch, bei der Zwangsversteigerung zu gleichen Bedingungen bevorzugt zu werden, das Ziel, ein aktuelles Recht, das Recht auf Unterkunft, zu erhalten. Das Verfassungsgericht hat klargestellt, dass das Recht auf Unterkunft unverletzlich ist und es keinen Grund gibt, der eine unterschiedliche Behandlung beim Schutz des Rechts auf Unterkunft der beiden Erwerberkategorien durch das Vorkaufsrecht rechtfertigen könnte.

FONTANA ROS
STUDIO LEGALE
BUSINESS LAW FIRM

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: MEDIATIONSPFLICHT IN ZUKUNFT AUCH BEI STREITIGKEITEN AUS FRANCHISEVERTRÄGEN

Das derzeitige Programm zur Reformierung des italienischen Zivilprozesses soll die Effizienz der Gerichtsverfahren verbessern. Dem dient auch eine Überarbeitung der Regelungen über die Nutzung der Instrumente zur alternativen Streitbeilegung. Das GvD Nr. 149/22 sieht dazu eine Ausweitung des ursprünglich durch das GvD Nr. 28/10 definierten Anwendungsbereichs der obligatorischen Mediation vor. Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich fallen, können erst dann vor Gericht gebracht werden, wenn die Parteien zuvor eine Mediation durchgeführt haben, sich aber nicht einigen konnten. Art. 7 GvD Nr. 149/22 erstreckt diese Mediationspflicht nun auch auf Streitigkeiten aus Franchiseverträgen. Auch für diese Verträge wird also der vorherige Versuch, die Streitigkeit im Rahmen einer Mediation beizulegen, zur Voraussetzung für die Klageerhebung. Hat die klagende Partei keinen Mediationsversuch unternommen, kann die beklagte Partei bis zur ersten mündlichen Verhandlung die Unzulässigkeit der Klage rügen. Aber auch ohne eine solche Rüge des Beklagten kann das angerufene Gericht die ohne vorherige Mediation erhobene Klage für unzulässig erklären.

Die neue Mediationspflicht gilt ab 30.06.23 für alle ab diesem Datum eingeleitete Verfahren.

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. RA Massimo Fontana Ros
studio@mfrlex.it

Avv. Livia Andreea Vasilica
vasilica@mfrlex.itt

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Dott.ssa Alessandra Giannetta
agiannetta@cocuzzaeassociati.it

Avv. RAin Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: NEUES VERWALTUNGSVERFAHREN FÜR NICHTIGKEIT UND VERFALL

Seit dem 29.12.22 ist es möglich, beim italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) Anträge auf Nichtigkeit und Verfall gegen italienische Markenregistrierungen zu stellen, was bisher nur auf den Rechtswegen möglich war. Die neuen Verwaltungsverfahren verkürzen nicht nur die Zeitdauer bis zur Entscheidung (Art. 63decies, Abs. 1 CPI-Durchführungsverordnung), sondern führen im Vergleich zu den entsprechenden gerichtlichen Verfahren auch zu einer Kostenreduzierung. Diesen Vorteilen steht jedoch entgegen, dass auch das Risiko steigt, dass Klagen auf Löschung oder Nichtigkeit eingereicht werden.

Unter den in Art. 184bis CPI genannten Nichtigkeits- und Verfallsgründen sind insbesondere folgende hervorzuheben (Art. 184bis Abs. 1, 2 und 3 CPI): sie fehlende Unterscheidbarkeit, das Vorliegen verwechselbarer Markenanmeldungen/-eintragungen und/oder älterer Rechte (Nichtigkeitsgründe), sowie den Verlust der Unterscheidbarkeit, die irreführende Nutzung und die mangelnde Nutzung der Marke (Verfallsgründe).

Um insbesondere die obengenannten Nichtigkeits- und Verfallsgründe zu vermeiden, empfehlen wir die folgenden Kontrollmaßnahmen: die Beweise für die Nutzung der eigenen Marken archivieren, um die tatsächliche Nutzung im Falle von Klagen wegen Nichtbenutzung nachweisen zu können; mit fachkundigen Beratern die tatsächliche Verwendung der Marken und deren eventuelle Umgestaltung analysieren, um mögliche Risiken eines Verfalls wegen Nichtbenutzung zu ermitteln; vor der Anmeldung einer Marke eine Verfügbarkeitsprüfung durchführen, um das Risiko von Anfechtungen aus absoluten Gründen (fehlende Unterscheidbarkeit, irreführende Nutzung) und/oder aus relativen Gründen (Vorhandensein verwechselbar ähnlicher älterer Markenanmeldungen/-eintragungen) abzuschätzen, die sowohl in der Anmeldungsphase als auch nach der Registrierung möglich sind.

HOFFMANN EITLE
MILANO

Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it

DEUTSCHLAND: GRIECHISCHE NUDELN UND SUPPEN

Ein griechisches Unternehmen vertreibt Nudeln, nämlich Penne, unter der Marke Terra Greca. Dagegen wendet sich ein deutsches mit dem Namen „Korfu“, Inhaber einer Marke „Terra Greca“ für allerlei Lebensmittel, keine Nudelnd zwar, aber, unter anderem Speiseöle und -fette, Suppen und Brühen (das EUIPO sagt dazu von Amts wegen auf Italienisch: Olii e grassi commestibili; Zuppe e brodi).

Allerdings geht „Korfu“ nicht gegen den Griechen vor, sondern dessen Kunden, einen Supermarkt. Der Grieche sagt: Zu Unrecht, und verlangt vor Gericht Unterlassung und Schadensersatz, denn „Nudeln“ und Speiseöle etc. seien nicht ähnlich, deshalb liege keine Markenverletzung vor und sei die Abmahnung zu Unrecht erfolgt. So entscheidet auch das Landgericht. Falsch, urteilt nun das OLG: Speiseöl und Suppen könnten auch Zutaten für Nudelgerichte sein, und seien also jedenfalls ein bisschen ähnlich. Dass „Terra Greca“ „griechische Erde“ bedeute, sei dem deutschen Verbraucher nicht bekannt. Deshalb sei die Marke „Terra Greca“ verletzt und habe ihr Inhaber den Supermarkt abmahnen dürfen (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 17.11.22, 6 U 277/21)

RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: DARLEHEN FÜR BETRIEBSKAUF: VERBINDLICHKEIT GILT NICHT FÜR ABGETRETENE BETRIEBE

Der Kassationsgerichtshof hat über die Anwendung der Regelung für Verträge und Verbindlichkeiten von Betrieben auf Darlehen für den Kauf eines Betriebs entschieden (Beschl. 31313/22). Ein Gläubiger hatte im vorliegenden Fall die Zulassung einer Forderung zur Konkurstabelle des (in Konkurs gegangenen) Übernehmers eines Betriebs, in Bezug auf ein Darlehen, das der Übertragende für den Kauf des Betriebs aufgenommen hatte, beantragt. Für den Gerichtshof hing die Finanzierung nicht mit der Geschäftstätigkeit des Betriebs zusammen und schloss damit die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Betriebsabtretungen aus, insbesondere Art. 2558 it. ZGB (automatischer Eintritt des Käufers eines Betriebs in die nicht personenbezogenen anhängigen Verträge des Betriebs) und Art. 2560 it. ZGB (der die Bedingungen für die Haftung des Übertragenden nach der Abtretung für die vorherigen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des abgetretenen Betrieb). Die Entscheidung geht davon aus, dass der Darlehensvertrag für den Kauf des Betriebs nicht mit dem Betrieb zusammenhängend anzusehen ist. Das Urteil ist bei der Verhandlung von M&A-Geschäften italienischer Betriebe erheblich, deren Verträge somit keine Haftung zulasten des Übernehmers im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten vorsehen können, die der Übertragende für den Betriebskauf eingegangen ist.

Molinari Agostinelli
studio legale

Avv. Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it

Avv. Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: FÖRMLICHES ODER NICHT FÖRMLICHES SCHIEDSVERFAHREN? WAS BEI DER SCHIEDSKLAUSEL ZU BEACHTEN IST

In Verträgen und Satzungen sind häufig Schiedsklauseln vorgesehen, die Streitigkeiten an ein Schiedsgericht verweisen. Es gibt zwei Arten von Schiedsverfahren: Das förmliche ersetzt den Richter und führt zu einem Schiedsspruch mit Urteilskraft; das nicht förmliche führt zu einer Entscheidung mit vertraglicher Wirkung zwischen den Parteien. Da es nicht immer einfach ist, die gewählte Verfahrensart zu erkennen, hat die Rechtsprechung Anhaltspunkte ermittelt, die den förmlichen bzw. nicht förmlichen Charakter des Schiedsverfahrens erkennen lassen. Wird auf den Schiedsspruch als Privaturkunde und auf seinen schuldrechtlichen Charakter Bezug genommen, ist dies ein Anhaltspunkt für das nicht förmliche Verfahren. Ausdrücke wie „Richter", „Urteil" und „Rechtsstreit" sind hingegen ein Hinweis auf die Förmlichkeit des Verfahrens. Folgende Anhaltspunkte lassen weder auf das eine noch das andere Verfahren schließen: die Bezeichnung der Schiedsrichter als gütliche Schlichter, die Entscheidung nach Billigkeit, die Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs, der Verzicht auf verfahrensrechtliche Formalitäten. Im Zweifelsfall gilt das Verfahren als förmlich.

Beim Formulieren der Schiedsklausel ist darauf Acht zu geben, eine unbeabsichtigte Qualifizierung des Verfahrens zu vermeiden, die sich erheblich auf die Wirksamkeit des Schiedsspruchs auswirkt.

HAGER&PARTNERS

Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it

Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DIE SOG. „COMPOSIZIONE NEGOZIATA DELLA CRISI D'IMPRESA"

Mit der neuen Unternehmenskrisen- und Insolvenzordnung wurden nicht nur bestehende Verfahren reformiert, sondern auch neue Verfahren für die Behandlung der Unternehmenskrise eingeführt. Eines davon ist die so genannte „composizione negoziata". Es handelt sich um die Möglichkeit, die der gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer freiwillig nutzen kann, um bei dem sog. „segretario generale" der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, in deren Gebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, die Benennung eines unabhängigen Sachverständigen zu beantragen, für den Fall, dass er sich in einer Vermögens- oder wirtschaftlich-finanziellen Schieflage befindet, die wahrscheinlich zu einer Unternehmenskrise oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen könnte (jedoch vernünftigerweise eine Sanierung des Unternehmens möglich zu sein scheint). Für die Einreichung des Zulassungsantrags wurde eine von „Unioncamere" verwaltete einheitliche nationale IT-Plattform erstellt, auf der ein praktischer Test durchgeführt werden kann, der den Zustand des Unternehmens und die Angemessenheit der Sanierungswahrscheinlichkeit konkret überprüft und auf welcher operative Anhaltspunkte für die Errichtung eines zuverlässigen Sanierungsplans gefunden werden können.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it

Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: STRAFTATBESTAND DER UNRECHTMÄSSIGEN ENTSCHÄDIGUNG VON UNGERECHTFERTIGTEN GUTSCHRIFTEN

Nachdem die Steuergutschrift für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten als Ausgleich verwendet wurde, kann es vorkommen, dass die Rundschreiben der Steuerbehörde eine restriktive Auslegung der Tätigkeiten vorsehen, die unter die Gutschrift fallen (in der Steuererklärung anzugeben und dann als Entschädigung durch Einreichung eines Modell 24 zu verwenden).

Dies kann dazu führen, dass die it. Steuerbehörde den Verstoß bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigt.

Um den Vorwurf der Straftat gemäß Art. 10quater des Gesetzesdekrets Nr. 74/00 (unrechtmäßige Entschädigung, die bis zu zwei Jahren bestraft wird) zu neutralisieren und vor allem, um von der Straffreiheit zu profitieren, ist neben der vollständigen Zahlung der Steuerschuld - einschließlich der Zinsen und Strafzuschläge - vor der Erklärung der Eröffnung der Anhörung nur für diejenigen Personen, die das betreffende, im Zeitraum 2015-2019 aufgelaufene Steuerguthaben zur Aufrechnung verwendet haben, auch das Verfahren der sog. „spontanen Rückzahlung" gemäß Art. 5, Abs. 11, des Gesetzesdekrets Nr. 146 vom 21.10.21, umgewandelt in Gesetz Nr. 215 vom 17.12.21 möglich.

STUDIO LEGALE BRB

Avv. Stefano Bruno
s.bruno@brbstudiolegale.it

Avv. Biancamaria Ricci
b.ricci@brbstudiolegale.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: VORSTEUERABZUG BEI IMPORTEN NUR MIT DER „ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG FÜR BUCHHALTUNGSZWECKE“

Die it. Agentur für Zölle und Monopole hat mit der Mitteilung Nr. 511592 vom 11.11.22 die effektive Abschaffung der Meldung „IM“ für Zollerklärungen ab 09:00 Uhr des 30.11.22 mitgeteilt. Mit der Abschaffung der „IM“-Meldung wird das neue Verfahren zur Umgestaltung des AIDA-Systems wirksam, das im Juni 2022 eingeleitet, dann aber ausgesetzt wurde, wobei die Verwendung der „IM“-Meldung aufgrund technischer Probleme und geringer Befolgung durch die Betreiber verlängert wurde.

Ab dem 30.11.20 werden die Importe also nicht mehr durch das Einheitspapier (SAD) dokumentiert, sondern es müssen die neuen elektronischen „H“-Meldungen verwendet werden, die durch ein spezielles XML-Format gekennzeichnet sind.

Für die Ausübung des Vorsteuerabzugs ist es möglich, vom Zoll- und Monopolportal die sog. „zusammenfassende Meldung für Buchhaltungszwecke“ herunterzuladen, die in das Einkaufsregister eingebucht werden muss.

Die Erklärung kann über den folgenden Link heruntergeladen werden:
https://iampe.adm.gov.it/sam/UI/Login?realm=/adm

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: BESTEUERUNG DER WERTSTEIGERUNG BEIM VERKAUF VON BETEILIGUNGEN VON SEITEN NATÜRLICHER PERSONEN

Bei dem Verkauf einer qualifizierten oder nicht qualifizierten Beteiligung einer italienischen Gesellschaft von Seiten einer Privatperson, beträgt die Besteuerung der Wertsteigerung (sog. Capial Gain) in Italien 26%. Die Bemessunggrundlage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem realisierten Verkaufspreis und dem steuerlichen anerkannten Ankaufwert der Beteiligung. Die Berechnung hängt von der Gesellschaftsform ab.

Beim Verkauf von Gesellschaftsquoten an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) erfolgt die Besteuerung auf der Differenz zwischen dem realisierten Verkaufspreis und dem ursprünglichen Ankaufspreis der Beteiligung, bzw. vom einbezahltem Gesellschaftskapital erhöht um eventuelle Kapitaleinzahlungen während der Haltedauer der Quoten von Seiten des Gesellschafters. Beim Verkauf von Quoten einer Personengesellschaft (z.B. OHG) wird der zu versteuernde Mehrwert aus der Differenz zwischen dem realisierten Verkaufspreis und den Kosten für den Ankauf der Beteiligung oder dem einbezahlten Gesellschaftskapitals ermittelt. Der steuerliche Anschaffungswert der Beteiligung erhöht und vermindert sich auf Grundlage der dem Gesellschafter über das Transparenzbesteuerungssystem zugewiesenen Gewinne und Verluste, abzüglich der bereits ausbezahlten Gewinne.

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it

Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.